



*Rechtsanwalt Dr. Sebastian Hopfner – Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland e.V.*

„Die nichtige Betriebsratswahl – Grenzen der richterlichen Gestaltungsmacht bei Einsetzung eines Wahlvorstandes“

Vortrag am 10. Februar 2022

Dr. Sebastian Hopfner vom Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland e.V. begann seinen Vortrag mit einer kleinen Merkhilfe für den Zeitpunkt der Betriebsratswahlen: Diese fänden alle vier Jahre vom 1. März bis zum 31. Mai und damit immer kurz vor einer Fußball-WM statt. Dr. Hopfner, der während seiner aktiven Fußballerkarriere als Vorstopper selbst nur selten Torgefahr ausstrahlte (12 Tore in über 400 Spielen), traf mit seinem Vortrag wiederum voll ins Schwarze.

Der Referent wies eingangs auf die Unterschiede der Anfechtbarkeit und der Nichtigkeit von Betriebsratswahlen hin. Während die Anfechtungsvoraussetzungen in § 19 BetrVG ausdrücklich geregelt seien, sei die Nichtigkeit von Betriebsratswahlen erst durch Richterrecht entwickelt worden. Das BAG verlange, dass die Betriebsratswahl „den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn“ trage. Dr. Hopfner bildete sodann einige Beispiele aus der neueren Rechtsprechung und ordnete diese der Anfechtbarkeit oder der Nichtigkeit zu. Der Unterschied in der Rechtsfolge sei dramatisch: Stelle sich im Nachhinein heraus, dass die Wahl eines möglicherweise über mehrere Jahre tätigen Betriebsrats nichtig gewesen sei, so habe eine umfassende, langwierige und komplizierte Rückabwicklung der jeweiligen Handlungen und Beschlüsse zu erfolgen. Spannend sei zum Beispiel auch die Frage, ob der bei einer nichtigen Betriebsratswahl gewählte Betriebsrat den Sonderkündigungsschutz des § 15 KSchG genieße. Dies sei jedoch alles noch nicht durchentschieden worden. Aus der im Raum schwebenden Nichtigkeit ergäben sich auch große Probleme für die rechtliche Beratung des Arbeitgebers: Gehe dieser fälschlicherweise davon aus, dass eine Betriebsratswahl nichtig sei und erkenne daher die gewählten Betriebsräte nicht an, so drohe eine Strafbarkeit nach § 119 BetrVG. Diese Gefahr sei noch größer geworden, da der aktuelle Koalitionsvertrag vorsehe, die Behinderung von Betriebsräten künftig als Officialdelikt einzustufen. Im Anschluss skizzierte der Referent an einem Beispielsfall die Irrungen und Wirrungen, die im Laufe eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Nichtigkeit einer Betriebsratswahl auftreten könnten. Dabei böten der einstweilige Rechtsschutz, die richtige Rechtsgrundlage für die Bestellung oder Ersetzung eines Wahlvorstandes und ein möglicherweise bestehendes Irrtumsprivileg besondere Fallstricke. In der abschließenden Diskussion mit den Zuhörerinnen und Zuhörern wurden das Für und Wider der Geltendmachung einer Nichtigkeit der Betriebsratswahl, die konkrete Antragsstellung, die Wählbarkeit eines gekündigten Arbeitnehmers bei noch ausstehender Rechtskraft der Kündigung, die Haltung der Gewerkschaften bei Betriebsratswahlen und die Wahlbeteiligung und deren Folgen ausführlich diskutiert.

Dr. Florian Lettmeier
Wissenschaftliche Mitarbeiterin